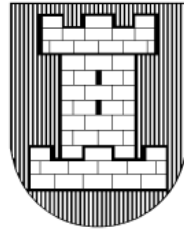


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN
BERG
GRALTSHAUSEN
GUNTERSHAUSEN
MAUREN

Gebührenreglement

2003

GEBÜHRENREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Berg

vom 30. April 2003

In Anwendung von Art. 22, Abs. c der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

(Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst, gilt aber gleichzeitig auch für die weibliche Form)

- | | | |
|--------|---|-------------------------------|
| Art. 1 | Die Politische Gemeinde Berg erhebt für Ihre Dienstleistungen sowie zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Gebühren (§ 58 PBG) und Beiträge (§ 52 PBG) nach diesem Reglement.

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes. | Gegenstand
Geltungsbereich |
| Art. 2 | ¹ Der Gebührentarif kann vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst werden. Massgeblich ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2003.

² Im Bedarfsfall kann ein Vorschuss bis zur Hälfte der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Behandlung der betreffenden Angelegenheit verweigert werden. Für Erschliessungsbeiträge gelten sinngemäss Art. 11 und Art. 12. | Grundsätze |
| Art. 3 | In Fällen finanzieller Notlagen und Härten kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin oder die Vormundschaftsbehörde in ihrem Aufgabenbereich Gebühren stunden, allenfalls gänzlichen oder teil- | Stundung, Erlass |

weisen Gebührenerlass gewähren, vorbehaltlich Bundes- und kantonales Recht.

Art. 4	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Gebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern eine angemessene Anzahlung und weitere Sicherheiten verlangen.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung im Grundbuch sämtlichen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben für Erschliessungsanlagen nicht innert 60 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p>	Sicherstellung, Verzinsung, Fälligkeit
Art. 5	In Fürsorge-Angelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.	Ausnahme
Art. 6	<p>¹ Innerhalb von Gebührenrahmen sind die Gebühren nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.</p> <p>² In Einzelfällen, bei besonders hohem Aufwand, kann der Gemeinderat die Gemeindegebühr angemessen erhöhen.</p> <p>³ Die Gebührenhöhe versteht sich exklusive der allfälligen Mehrwertsteuer</p>	Festsetzung

B. Beiträge für Erschliessungsanlagen

Art. 7	<p>¹ Die Politische Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.</p>	Grundsatz
--------	---	-----------

- ² Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, hat sich der Grundeigentümer mit Beiträgen zu beteiligen. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen.
- ³ Massgebend für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt, in dem das Werk fertiggestellt ist.

Art. 8

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind:
Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze und Parkplätze
Kanalisationen, Entwässerungsanlagen, Werkleitungen (Strom, Wasser, Erdgas) sowie die dazugehörigen Nebenanlagen
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindefrasse, Vorplätze, Hausleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Vorteil ist auch dann gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird oder wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglementes gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils geltendem Zonenplan.

Erschliessungsanlagen

Art. 9

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 Planungs- und Baugesetz soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Begriff der Anlagekosten

Art. 10	Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten. Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.	Massgebende Kosten
Art. 11	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Anteil an den massgebenden Kosten beträgt bis maximal: <ul style="list-style-type: none"> - 100% für Erschliessungsstrassen und –wege - 70% für Sammelstrassen - 50% für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen - 100% für Kanalisation - 100% für Entwässerungsanlagen - 100% für Werkleitungen (Elektrizität, Wasser, Erdgas) ² Bei Verkehrsanlagen, die von den vorstehenden Kategorien nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Ansätzen fest. ³ Der Gemeinderat legt die durch eine Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest. Er verlegt die der Gemeinde anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils. ⁴ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksflächen verteilt. Als massgebliche Grundstücksfläche gelten die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks. ⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich. 	Bemessungsgrundsätze
Art. 12	Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich rechtlichen Gründen nicht überbaubar sind.	Massgebliche Grundstücksflächen

Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstückes zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. ² Die Beiträge entstehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlagen und werden mit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung fällig. 	Schuldner, Fälligkeit
Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. ² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49, Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes. 	Stundung
Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk neu oder besser erschlossen werden b) Das Verzeichnis aller neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundeigentümer c) Die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer bzw. die geltenden Beitragsätze je m² Grundstücksfläche d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvorschlag auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge. ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die Ueberwälzung der Kosten nach festen Ansätzen oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. 	Verfahren Rechtsmittel

Art. 16	Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.	Abrechnung
---------	--	------------

C. Anschlussgebühren

Art. 17	Die Politische Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Kanalisations-, Entwässerungs- sowie Werkanlagen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	Gegenstand
---------	--	------------

Art. 18	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Anschlussgebühren werden von Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls, wenn bauliche Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften zu einer Mehrbelastung der Kanalisations-, Entwässerungs- sowie Werkanlagen führen oder höhere Anschlusswerte verlangen. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt. ⁴ Muss das vorgelagerte Netz durch einen ausserordentlichen Mehrverbrauch eines einzelnen Grundeigentümers verstärkt werden, so gehen diese Kostenzulasten des Verursachers. 	Gebührenpflicht
---------	---	-----------------

Art. 19	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung fällig.	Fälligkeit
---------	---	------------

Art. 20	¹ Die Anschlussgebühr für Wasser, Elektrizität, Erdgas, Kanalisation und Entwässerung wird in eine Grundgebühr und einen Zuschlag unterteilt und wird gemäss Gebührentarif im Anhang bemessen. ² Die Anschlussgebühr für die Grundstücksentwässerung im Trennsystem richtet sich nach der entwässerten Grundstücksfläche und wird gemäss Gebührentarif im Anhang bemessen. Im übrigen ist Art. 12 sinngemäss anzuwenden.	Gebührenbemessung
---------	---	-------------------

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 21	Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.	Gegenstand
Art. 22	¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen. ² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Eigentümer oder der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werkleitungen benützt werden.	Schuldner
Art. 23	¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen. ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich in der Regel zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge, bzw der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis.	Bemessung
Art. 24	Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.	Fälligkeit

E. Schlussbestimmungen

Art. 25	Gegen Gebührenveranlagungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.	Rechtsmittel
Art. 26	Dieses Gebühren-Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten
Art. 27	Dieses Gebühren-Reglement ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 27. Juni 1997	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
Max Buri Hubert Bürge

Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt am

Gebührentarif

1	ALLGEMEINE VERWALTUNG	
1.1	Entscheide, Bewilligungen, Verfügungen	
1.1.1	soweit keine besonderen Vorschriften gelten	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
1.2	Auskünfte, Zeugnisse	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte	Fr. 10.– bis Fr. 100.–
1.2.2	Beglaubigungen einer Unterschrift, einer Kopie, eines Zeugnisses etc., pro Unterschrift	Fr. 10.–
1.2.3	Leumundszeugnis	Fr. 10.–
1.2.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.–
1.2.5	Heimatausweis, (erstmalige Ausstellung unentgeltlich)	Fr. 10.–
1.2.6	Personalien- und Lebensbestätigung	unentgeltlich
1.2.7	Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.–
1.2.8	Wegzugsbestätigung	Fr. 10.–
1.2.9	Steuerausweis	unentgeltlich
1.3	Drucksachen	
1.3.1	Reglemente, Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen	unentgeltlich
1.3.2	Für die Erstellung von Kopien auf technischem Weg	Fr. –.20 pro Seite A4
1.3.3	Etiketten für Abstimmungen von Körperschaften	Fr. –.40 pro Etikette
1.3.4	Stimmrechtsausweise für Körperschaften	Fr. –.50 pro Ausweis
1.4	Abnahme von Miet- und Pachtobjekten	
1.4.1	Abnahme und Protokoll	Fr. 70.– pro Stunde

2	EINWOHNERKONTROLLE	
2.1	Schweizer	
2.1.1	Nachsenden eines Heimatscheines	Fr. 10.–
2.1.2	Aufforderung zur Verlängerung oder Wiederregistrierung eines Heimatausweises	Fr. 10.–
2.1.3	Identitätskarte und Reisepass; Gebührenansätze gemäss Bundesrecht	

2.2	Ausländer	
2.2.1	Ausländerausweis Einzelperson, ohne EG/EFTA	Fr. 10.–
2.2.2	Ausländerausweis Einzelperson, Verlängerung, ohne EG/EFTA	Fr. 10.–
2.2.3	Ausländerausweis Familie, ohne EG/EFTA	Fr. 20.–
2.2.4	Ausländerausweis Familie, Verlängerung, ohne EG/EFTA	Fr. 20.–

3	BAUVERWALTUNG	
3.1	Gebühren für Baubewilligungen	
	Kleinbauten und Reklamen	
3.1.1	Firmentafeln, Leuchtreklamen, Beschriftungen	Fr. 50.– bis Fr. 250.–
3.1.2	Lagerraum, Einstellraum, freistehende Garagen	Fr. 50.– bis Fr. 250.–
	Um-, Auf- und Anbauten	
3.1.3	Fassadenänderungen, einzelne Räume, Umbauten und Renovation ganzer Gebäude	Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–
	Wohnhäuser	
3.1.4	Einfamilienhäuser, einzelne Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser	4 ‰ der Anlagekosten; minimal Fr. 1'600.– maximal Fr. 2'500.–
3.1.5	Mehrfamilienhäuser	3.5 ‰ der Anlagekosten; minimal Fr. 2'500.– maximal Fr. 8'000.–
	Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft	
3.1.6	Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten	3 ‰ der Anlagekosten; minimal Fr. 500.– maximal Fr. 14'000.–
	Oeffentliche Bauten	
3.1.7	Oeffentliche Bauten	2,5 ‰ der Anlagekosten; minimal Fr. 500.– maximal Fr. 7'000.–
3.1.8	Kantonale Gebühren werden separat verrechnet.	

4	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	
4.1	Vormundschaftsbehörde	
4.1.1	Beschluss- und Genehmigungsgebühr	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
4.1.2	Rechnungsabnahmen und Abnahme von Inventaren; 1 ‰ vom Reinvermögen	Fr. 50.– bis Fr. 500.–
4.1.3	Prüfung von Rechnungen und Aufnahme von Inventaren; 1 ‰ vom Reinvermögen	Fr. 50.– bis Fr. 300.–
4.1.4	Bei Vermögen unter Fr. 10'000.– wird auf die Erhebung von Gebühren gemäss Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 verzichtet	
4.1.5	Erstellen von Berichten, Vertretung vor Gerichten, übrige Verrichtungen.	Fr. 50.– pro Stunde
4.2	Vormund / Beistand / Beirat	
4.2.1	Betreuung, Vermögensverwaltung und Rechnungsablage durch privaten Vormund, Beirat oder Beistand, 2 ‰ vom Reinvermögen pro Jahr. (Bei Mandaten ohne Vermögensverwaltung wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Aufwandes festgelegt)	Fr. 100.– bis Fr. 700.–
4.2.2	Betreuung, Vermögensverwaltung und Rechnungsablage durch Amtsvormund, Beirat oder Beistand, 2 ‰ vom Reinvermögen pro Jahr. (Bei Mandaten ohne Vermögensverwaltung wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Aufwandes festgelegt)	Fr. 700.– bis Fr. 2'000.–
4.2.3	Zusatzgebühr für das Erstellen von Berichten und für besondere Aufgaben.	Fr. 50.– pro Stunde
4.2.4	Für die durch die Behandlung der Geschäfte erwachsenen Auslagen wie Spesen, Publikations- oder Inseratkosten und dergleichen hat der Pflichtige zusätzlich zu den Gebühren aufzukommen.	
4.2.5	Für Vermögensverwaltungen und Betreuungen welche einen zeitraubenden Arbeitsaufwand und eine ausserordentliche Verantwortung erfordern, kann die Vormundschaftsbehörde die Entschädigung erhöhen.	
4.3	Feuerschutzamt und Feuerwehr	
4.3.1	Feuerschutzbewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Oelfeuerungsanlage und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten inkl. ordentliche Kontrolle ohne Beanstandungen.	Fr. 50.– bis Fr. 400.–
4.3.2	Nachträgliche Kontrollen aufgrund von Beanstandungen	Fr. 40.– pro Stunde

4.3.3	Feuerwehr- und Oelwehreinsätze, sowie Fremdarbeiten, welche nicht durch die Gebäudeversicherung gedeckt sind.	tatsächlicher Aufwand
4.3.4	Abnahme von Fasnachtsdekorationen	Fr. 70.–

5 UMWELT UND RAUMORDNUNG		
5.1 Kanalisation		
5.1.1	Anschlussgebühr Kanalisation für Einfamilienhaus; Grundgebühr: Zuschlag pro zusätzliche Wohnung:	Fr. 5'000.– Fr. 1'000.–
5.1.2	Anschlussgebühr Kanalisation für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe und öffentliche Bauten; Grundgebühr: Zuschlag für starke Verschmutzung ab 5 EWG (Einwohnergleichwert) pro EWG: (1 EWG = 3 Arbeitsplätze), für Betriebe mit Fabrikationsabwässern, wie z.B. Käsereien oder chemische Betriebe sowie für Betriebe mit geschlossenem Abwassersystem werden die EWG vom Gemeinderat bestimmt.	Fr. 5'000.– Fr. 300.–
5.2 Entwässerung		
5.2.1	Anschlussgebühr Entwässerung: Grundstücksfläche bis 800 m ² bis 1'200 m ² über 1'200 m ²	Fr. 2'000.– Fr. 3'000.– Fr. 4'000.–
5.3 Häckseldienst und Kompostierplatz		
5.3.1	Häckseldienst	bis 10 Minuten kostenlos über 10 Minuten Fr. 20.– je 10 Minuten
5.3.2	Benützung Kompostierplatz für Gewerbebetriebe	Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–
5.4 Friedhof und Bestattung		
5.4.1	Die Kosten für die Kremation oder Erdbestattung werden übernommen bis zu einem Betrag von	Fr. 1'000.–
5.4.2	Platztaxe für nicht in der Gemeinde wohnhafte Person Erdbestattung Urnenbestattung	Fr. 2'500.– Fr. 2'000.–

	Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'200.–
5.4.3	Grabunterhalt Erdbestattungsgrab für 25 Jahre	Fr. 5'000.–
5.4.4	Grabunterhalt Urnen- oder Kindergrab für 25 Jahre	Fr. 3'000.–
5.4.5	Katafalkbenützung	Fr. 250.– bis Fr. 300.–
5.5	Lebensmittelkontrolle	
5.5.1	Pilzkontrolle	unentgeltlich
5.5.2	Giftschein	unentgeltlich
5.6	Kadaver-Entsorgung	
5.6.1	Tierkörpersammelstelle	Fr. 30.– bis Fr. 1'000.–
5.7	Abfallentsorgung	
5.7.1	Kompostierplatz	Fr. 30.– pro m ³ für Gewerbe/Landwirtschaft

6	FINANZEN	
6.1	Hundesteuer	
6.1.1	Hundesteuer für den ersten Hund	Fr. 80.–
6.1.2	Hundesteuer für den zweiten und weitere Hunde	Fr. 130.–
6.2	Gastgewerbe	
6.2.1	Freinacht	Fr. 30.–
6.2.2	Verlängerung	Fr. 10.–
6.2.3	Beschluss- und Bewilligungsgebühr	Fr. 50.– bis Fr. 500.–

7	TECHNISCHE BETRIEBE	
7.1	Elektrizität	
7.1.1	Anschlussgebühr Elektrizität für Einfamilienhaus; Grundgebühr: Zuschlag pro zusätzliche Wohnung:	Fr. 4'000.– Fr. 1'000.–

7.1.2	Anschlussgebühr Elektrizität für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und öffentliche Bauten; Grundgebühr: Zuschlag bei Anschlussquerschnitt: 4 x 25 mm ² 4 x 35 mm ² 4 x 50 mm ²	Fr. 4'000.– Fr. 1'000.– Fr. 2'000.– Fr. 3'000.–
7.1.3	Elektroheizungen ab 2 kW pro kW Zusatzgebühr:	Fr. 400.–
7.2 Wasser		
7.2.1	Anschlussgebühr Wasser für Einfamilienhaus Grundgebühr: Zuschlag pro zusätzliche Wohnung:	Fr. 4'000.– Fr. 1'000.–
7.2.2	Anschlussgebühr Wasser für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und öffentliche Bauten; Grundgebühr: Zuschlag bei Anschlussquerschnitt: 48 mm (1 ½ Zoll) 60 mm (2 Zoll) 80 mm (2 ½ Zoll)	Fr. 4'000.– Fr. 1'000.– Fr. 3'000.– Fr. 6'000.–
7.2.4	Wasserbezug ab Hydrant, pauschal Wasserbezug für Baustellen, pauschal /Verbrauch	Fr. 100.- Fr. 150.- / Rp. 0.90 m3
7.3 Gas		
7.3.1	Anschlussgebühr Gas für Einfamilienhaus; Grundgebühr: Zuschlag pro zusätzliche Wohnung:	Fr. 2'000.– Fr. 500.–
7.3.2	Anschlussgebühr Gas für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und öffentliche Bauten; Grundgebühr: Zuschlag pro m ³ Gasmesser:	Fr. 2'000.– Fr. 500.–

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat:

Max Buri

Hubert Bürge

Genehmigt durch das Departement für Bau und Umwelt am